

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Christine Aschenberg-Dugnus, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Dr. Martin Neumann, Dr. Hermann Otto Solms, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Patientensicherheit bei Aligner-Behandlungen durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch eine Aligner-Behandlung werden Zahnfehlstellungen korrigiert. Für die Patienten werden individuelle Kunststoffschienen gefertigt. Die jeweils eingesetzte Schiene wird nach etwa 14 Tagen gegen eine neue getauscht. Je nach Schwere der Zahnfehlstellungen werden zwischen zehn und fünfzig Aligner benötigt.

Nach § 1 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) liegen Behandlungen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zum Schutz der Patienten und der Versorgungsqualität allein in der Verantwortung der Zahnärzte und Kieferorthopäden.

Aligner-Behandlungen müssen deshalb von Kieferorthopäden oder Zahnärzten durchgeführt werden, da die Veränderung der Zahnstellung einen Eingriff in das stomatognathe System und insbesondere den Zahnhalteapparat darstellt. § 1 Abs. 3 ZHG definiert „Anomalien der Zahnstellung“ als Krankheit, so dass die Korrektur von Fehlstellungen eine Behandlung einer Krankheit im Sinne des ZHG darstellt. Insofern handelt es sich bei einer Aligner-Therapie nicht um eine kosmetische, sondern eine zahnheilkundliche Behandlung.

In den vergangenen Jahren sind aber auch Unternehmen in diesen Markt eingestiegen, die meist über das Internet eine Behandlung oft ohne die Begleitung eines Kieferorthopäden oder eines approbierten Zahnarztes anbieten. Stattdessen werden den Patienten Abdruck-Sets mit Alginat-Masse nach Hause geliefert, um selbst ein analoges Kiefer-Modell zu erstellen. Die Aligner werden ihnen dann zugeschickt, die Therapie übernehmen die Patienten dann meist in Eigenregie.

Eine Aligner-Behandlung ohne kieferorthopädische oder zahnärztliche Begleitung kann schwere Schäden im Gebiss verursachen, die Schmerzen und auch hohe Kosten verursachen können. Die Verantwortung für zahnheilkundliche Behandlungen liegt –

wie oben bereits ausgeführt – ausschließlich in der Verantwortung von approbierten Zahnärzten. Sie entscheiden im Einzelfall, ob Teilaufgaben vom zahnärztlichen Fachpersonal unter Aufsicht unternommen werden können. Alles davon Abweichende ist eine verbotene Ausübung der Zahnheilkunde zu gewerblichen Zwecken.

Problematisch ist, dass die sonst bei Heilbehandlungen übliche Aufsicht und Überwachung durch die Organe der Selbstverwaltungskörperschaften bei gewerblichen Anbietern nicht stattfindet. Denn sie können nur Tätigkeiten ihrer Mitglieder verfolgen. Wenn aber eine Behandlung durch die Patienten selbst und ohne Kontrolle von Kieferorthopäden oder Zahnärzten vorgenommen wird, kann die Aufsicht und Überwachung durch die Organe der Selbstverwaltungskörperschaften nicht stattfinden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den zuständigen Selbstverwaltungsgremien und Ländern Maßnahmen zu ergreifen, damit Aligner-Behandlungen nicht mehr von gewerblichen Unternehmen ohne eine vollumfängliche zahnheilkundliche Begleitung durch approbierte Kieferorthopäden oder Zahnärzte angeboten werden können,
2. die bestehenden Gesetze daraufhin zu überprüfen, dass diese im Interesse der Patientensicherheit schnell und effektiv durchgesetzt werden können und im Bedarfsfall für rechtliche Klarheit zu sorgen,
3. dem Bundestag bis zum 31.03.2021 über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Berlin, den 5. Januar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Der Senat der Hansestadt Hamburg sieht Aligner-Behandlungen eindeutig als zahnheilkundliche Tätigkeit an (vgl. Drs. 21/18085 der Hamburgischen Bürgerschaft). Kritisch werden die gewerblichen Aligner-Therapien auch von der Bundeszahnärztekammer, dem Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden und der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie gesehen (vgl. WD 9-3000-013/20). Auch die Deutsche Gesellschaft für Aligner Orthodontie lehnt Aligner-Therapien, die nicht maßgeblich von einem Zahnarzt oder Kieferorthopäden durchgeführt werden, ab (ebd.).

Ein Urteil des Landgerichts Düsseldorf (34 O 1/19) bestätigt, dass gewerbliche Anbieter von Alignertherapien „standardunterschreitend“ arbeiten. Weiter urteilte das OLG Schleswig, dass die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein ihre Mitglieder weiterhin vor Kooperationen mit einem Aligner-Anbieter warnen darf (vgl. www.zm-online.de/news/politik/aligner-anbieter-scheitert-vor-gericht-gegen-zaek-schleswig-holstein/).

Insgesamt gestaltet sich das Vorgehen gegen gewerbliche Aligner-Anbieter weiterhin schwierig, da die Unternehmen selbst nicht Mitglieder der Zahnärztekammern sind und damit die Einflussmöglichkeiten der Zahnärztekammern im Interesse des Patientenschutzes begrenzt bleiben.